

Eingang: 18.11..... Visum: BJ.....
PM1:.....
PM2:.....
PM3:.....
MdL:.....
Fraktion:.....
Kreisverband:.....
Wiedervoriage:.....
Erledigt:.....
Ablageort:.....

DER BEVOLLMÄCHTIGTE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG BEIM BUND

Dr. Andre Baumann
Staatssekretär

Herrn
Josha Frey MdL
Präsident des Oberrheinrates
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

11. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsident Kretschmann vom 10.09.2020, in dem Sie auf die unterschiedlichen Regelungen für Grenz- und Berufspendlerinnen und -pendler in den Corona-Verordnungen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland aufmerksam machen. Herr Ministerpräsident Kretschmann hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich möchte mich zugleich für die verzögerte Beantwortung entschuldigen. Die Lage – auch die Rechtslage – ist weiterhin sehr dynamisch und es mussten zunächst einige für die Beantwortung Ihres Schreibens relevante Entwicklungen abgewartet werden.

Zunächst möchte ich Ihnen für Ihren Einsatz für die deutsch-französische Zusammenarbeit danken – gerade auch während der Corona-Pandemie. Das Robert Koch-Institut hat am 17.10.2020 die Région Grand Est und damit ganz Kontinentalfrankreich zum Risikogebiet erklärt. Zeitgleich dazu hat das zuständige Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung dahingehend überarbeitet, dass Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen, von der Quarantänepflicht ausgenommen sind. Grenzregionen in diesem Sinne sind die Man-

datsgebiete der Oberrheinkonferenz und der Internationalen Bodenseekonferenz, die nicht auf deutschem Staatsgebiet liegen. Damit ist nach den in Baden-Württemberg geltenden Regeln sowohl für deutsche als auch für französische und schweizerische Bewohnerinnen und Bewohner der Grenzgebiete der Besuch im Nachbarland nicht nur zum Arbeiten oder aus medizinischen Gründen, sondern auch zum Einkaufen und allgemein in der Freizeit möglich.

Das Bundeskabinett hat am 14.10.2020 die Muster-Verordnung Einreise-Quarantäne des Bundes verabschiedet. Die Grenzländer zu Frankreich haben sich in die Erarbeitung dieser Muster-Verordnung stark eingebracht und konnten erreichen, dass auch darin wesentliche Punkte mit hoher Priorität für den Grenzverkehr und Berufspendler wieder zu finden sind, z. B. die oben bereits erläuterte 24-Stunden-Regelung und die Anerkennung französischsprachiger Coronatests. Darüber hinaus sieht die Muster-Verordnung u. a. Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Personen vor, die für weniger als 72 Stunden beispielsweise zum Verwandtenbesuch oder bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung einreisen. Personen, deren Tätigkeit u. a. für die Aufrechterhaltung der Pflege, diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder der Funktionsfähigkeit der Organe der EU und von internationalen Organisationen unabdingbar ist, unterfallen ebenfalls Ausnahmen von der Quarantänepflicht.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung im Lichte dieser Muster-Verordnung überarbeitet. Die neue Verordnung ist zum 09.11.2020 in Kraft getreten. Dadurch wurde eine Harmonisierung mit den Corona-Regelungen der übrigen Länder erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andre Baumann